



Vorlage		Drucksachen-Nr: V/2016/273	
Erstellt durch: Fachbereich 4 Bau und Betrieb		Status: öffentlich	
Abfallgebühren der Stadt Herzogenrath hier: Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2017			
Beratungsfolge:		TOP:	
Datum	Gremium	Einst.	Ja
		Nein	Enth.
22.11.2016	Haupt- und Finanzausschuss		
13.12.2016	Rat der Stadt Herzogenrath		

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Herzogenrath nimmt die als Anlage 1 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2017 für die Kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Herzogenrath zur Kenntnis.

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 3 beigefügte 6. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 15.12.2015.

Die 6. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 15.12.2015 tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

1. Gesamtkosten

- ☒ Pflichtaufgabe
☐ Freiwillige Aufgabe

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

- ☒ ja ☐ nein

- ☒ im Ergebnisplan

- ☐ im Finanzplan bei Investitionsnummer

Die Gesamtausgaben belaufen sich auf/betragen 4.563.120 Euro.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat zuletzt mit Beschluss vom 15.12.2015 die Abfallgebühren ab dem 01.01.2016 bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

60 l Restabfallbehälter	148,20 €/Jahr
120 l Restabfallbehälter	296,40 €/Jahr
240 l Restabfallbehälter	592,80 €/Jahr
1.100 l Restabfallbehälter	2.717,04 €/Jahr

Restabfallsäcke (35 l)	2,50 €/Stück
Grünabfallsäcke (Laubsäcke) (80 l)	2,60 €/Stück

Die Gebühr für einen 120 l Bioabfallbehälter beträgt seit dem 01.01.2007: 30,00 €/Jahr.

1.) Gebühreennachkalkulation 2015 / Sonderrücklage der Stadt Herzogenrath

Die Nachkalkulation des Jahres 2015 schließt mit einer Kostenunterdeckung in Höhe von 133.362,10 € ab.

Die Kostenunterdeckung ist maßgeblich darauf zurückzuführen, dass die tatsächlichen im Jahr 2015 erzielten Gebühreneinnahmen die prognostizierten Gebühreneinnahmen nicht erreicht haben.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Kostenüberdeckungen/sollen Kostenunterdeckungen an Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen werden.

Das heißt, Kostenüberdeckungen aus dem Jahr 2013 sind zwingend bis zum Jahr 2017 abzurechnen.

Im Jahr 2013 ist eine Kostenüberdeckung in Höhe von 29.407,73 € festgestellt worden. Im Jahr 2014 wurde eine Kostenüberdeckung in Höhe von 2.598,37 € ermittelt.

In der Gebührenkalkulation des Jahres 2017 wird der Gesamtbetrag aus 2013 und 2014 in Höhe von 32.006,10 € als Einnahme (Rücklagenentnahme) verbucht, so dass hier der gesetzlich geforderte Ausgleich für die Jahre 2013 und 2014 erfolgt (§ 6 Abs. 2 Satz 3, 1. Halbsatz KAG NRW).

Rücklagemittel stehen demzufolge für zukünftige Gebührenkalkulationen nach jetzigem Stand nicht mehr zur Verfügung (vorbehaltlich der Gebühreennachkalkulation 2016).

Zugleich wird die Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2015 in Höhe von 133.362,10 € in die Kalkulation 2017 eingestellt. Gründe, die ein Abweichen vom Grundsatz des § 6 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz KAG NRW rechtfertigen würden, liegen nicht vor.

2.) Nachkalkulation der RegioEntsorgung AöR für das Jahr 2015

Die Finanzierung des Kommunalunternehmens erfolgt über eine Zuweisung des Zweckverbands RegioEntsorgung, die die betrieblichen Aufwendungen der RegioEntsorgung AöR abdeckt. Dabei erfolgt die genaue Zuordnung der einzelnen Leistungen in den jeweiligen verbandsangehörigen Städten und Gemeinden.

Die nach Abschluss eines Kalenderjahres zu erstellende Nachkalkulation für das Vorjahr stellt die IST-Kosten für die erbrachten Dienstleistungen der RegioEntsorgung AöR in den jeweiligen Städten und Gemeinden dar. In den einzelnen Kommunen festgestellte Kostenüber-/unterdeckungen werden gemäß den Vorschriften des § 6 KAG NRW in die Zuweisungsrechnungen der vier Folgejahre einbezogen.

Die Sammlung und der Transport der Abfälle in Herzogenrath verliefen auch im Jahr 2015 problemlos.

Die beschlossene Nachkalkulation der RegioEntsorgung AöR für das Jahr 2015 schließt für die Stadt Herzogenrath mit einer Kostenüberdeckung in Höhe von 188.349,-- €.

Die Kostenüberdeckung in Höhe von 188.349,-- € wird nach den Regelungen des § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW bereits im Wirtschaftsplan 2017 der RegioEntsorgung AöR bei der Stadt Herzogenrath vollständig ausgeglichen und kostendeckend berücksichtigt.

In regelmäßigen Abständen wird über den aktuellen Stand der Wirtschaftsentwicklung des Kommunalunternehmens im Abfallwirtschaftsbeirat der RegioEntsorgung berichtet, so dass eine transparente Darstellung der abfallwirtschaftlichen Vorgänge und ein einheitlicher Kenntnisstand unter den politischen Beiratsmitgliedern gewährleistet sind.

3.) Kurze Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung 2017:

Auf der Grundlage der dem Zweckverband RegioEntsorgung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten hat der Zweckverband die voraussichtlich im Jahr 2017 anfallenden Kosten für die Sammlung und den Transport des Restabfalls, Bioabfalls, Altpapiers, Sperrmülls, sowie Elektroschrott, Altmittel und Altkleider mittels Containern und für die Verwaltung der Abfuhrlogistik sowie den Betrieb des Wertstoffhofes in Herzogenrath kalkuliert und der Stadtverwaltung die Ergebnisse im Rahmen eines vorläufigen Wirtschaftsplanes 2017 mitgeteilt.

Der Wirtschaftsplan 2017 der RegioEntsorgung und RegioEntsorgung AöR wird am 12.12.2016 von der Verbandsversammlung / dem Verwaltungsrat beschlossen.

Der Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) hat der RegioEntsorgung die für das Jahr 2017 voraussichtlich geltenden Entsorgungsgebühren mitgeteilt.

Die Grundgebühr des ZEW bleibt unverändert bei 14,60 €/Einwohner. Die Verbrennungsgebühren (Restmüll/Sperrmüll) ändern sich ebenfalls nicht und bleiben bei 177,92 €/t. Die Entsorgungsgebühren für den Bioabfall bleiben auch stabil bei 80,40 €/t. Lediglich der Entsorgungspreis für das Altholz steigt in 2017 erheblich von 35,00 €/t. auf 89,25 €/t. Die deutliche Erhöhung der Entsorgungspreises für die Altholzverwertung ist Folge der Veränderungen auf dem gesamten Energiemarkt und den derzeit niedrigen Erdölpreisen.

Erläuterungen zur abfallwirtschaftlichen Entwicklung im Einzelnen:

3.1.) RegioEntsorgung AöR (Allgemeines):

Die Durchführung der Abfallentsorgung im Stadtgebiet Herzogenrath verlief auch im Jahr 2016 problemlos.

Gegenüber dem Jahr 2016 ergeben sich im Jahr 2017 folgende Neuerungen/Änderungen in der Abfuhrlogistik der RegioEntsorgung AöR:

Im März 2016 hat die RegioEntsorgung AöR die Erfassung von Textilien und Schuhen mit eigenem Personal und Fahrzeugen beendet. Die Erfassung und Verwertung erfolgt nun durch eine Überlassung von Containern an geeignete Dienstleister sowie die direkte Sammlung durch beauftragte Dritte. Als Öffentlichkeitsmaßnahme wurden zudem neue Alttextilcontainer beschafft, Durch diese Maßnahme konnten die Sammlungskosten um ca. 60 % redu-

ziert werden. Somit kann die getrennte Erfassung von Textilien und Schuhen wirtschaftlich dargestellt werden.

3.2.) Wertstoffhof in der Stadt Herzogenrath

Zum 01.04.2012 wurde erfolgreich der Wertstoffhof der RegioEntsorgung AöR auf dem Gelände des Bauhofes der Stadt Herzogenrath in der Eygelshovener Straße 69a eröffnet. Das zusätzliche Entsorgungsangebot der RegioEntsorgung AöR für die Herzogenrather Bürgerinnen und Bürger wird durchweg positiv angenommen und bewertet.

Für den Betrieb des Wertstoffhofes ergeben sich für das Jahr 2017 prognostizierte Kosten (Logistik-, Personal-, Sachkosten usw.) in Höhe von 99.460,-- € (2016: 94.362,-- €).

Im Jahr 2015 wurden folgende Abfallmengen auf dem Wertstoffhof erfasst:

Abfallfraktion:	2015	2014	Veränderung zum VJ:
Grünschnitt:	ca. 921 t./a. (54 % der Abfallmenge)	ca. 809 t.	+13,8 %
Sperrmüll:	ca. 235 t./a. (38 % der Abfallmenge)	ca. 220 t.	+6,8 %
Altholz:	ca. 544 t./a. (42 % der Abfallmenge)	ca. 468 t.	+16,2 %
Metall:	ca. 39 t./a. (100 % der Abfallmenge)	ca. 29 t.	+34,5 %
Papier:	ca. 75 t./a. (2 % der Abfallmenge)	ca. 72 t.	+4,2 %
Hartkunststoffe:	ca. 49 t./a. (100 % der Abfallmenge)	ca. 44 t.	+11,4 %
Flachglas:	ca. 27 t./a. (100 % der Abfallmenge)	ca. 27 t.	0,00 %

Die Kosten für die Entsorgung der einzelnen Fraktionen und die Erlöse für die Vermarktung des Altpapiers (Bringsystem) sind in den in der Kalkulation allgemein angegebenen Abfallmengen enthalten. Dem stehen Einsparungen bei den Abfallmengen im Holsystem (Grünschnitt, Sperrmüll, Altholz) gegenüber.

Der Wertstoffhof wird weiterhin intensiv von den Herzogenrather Bürgerinnen und Bürgern genutzt. Dies bedingt eine fortlaufend hohe Anzahl an Abfalltransporten, die die Kosten für die Logistik auf nahezu gleichem Niveau halten. Bei allen Abfallfraktionen konnten die eingesammelten Mengen erneut gesteigert werden. Diese Entwicklung ist, trotz der damit verbundenen leicht steigenden Kosten, im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen und ökologischen Zielsetzungen sehr positiv zu bewerten.

3.3.) Stadt Herzogenrath:

- Die Verwaltungs- und Betriebskosten der Stadt Herzogenrath erhöhen sich um 20,27 % gegenüber dem Vorjahr. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass für die Einsammlung und den Transport von „Wildem Müll“ sowie der Entleerung von Straßenpapierkörben ein zusätzlicher Mitarbeiter eingesetzt werden muss.
- Die Einnahmen aus dem Verkauf der amtlichen Abfallsäcke wurden entsprechend den Entwicklungen des Jahres 2016 angepasst.
- Die Anzahl der Behälterbewegungen bleibt stabil.

Weitere Erläuterungen zu der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2017 sind der beigelegten Anlage zu entnehmen.

Zusammenfassung:

Ausgaben:

Die erstellte Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2017 kommt insgesamt (ohne Kostenüber-/unterdeckungen der RegioEntsorgung und der Stadt Herzogenrath) zu einer prognostizierten Erhöhung der Gesamtausgaben um 1,81 % gegenüber der Vorjahreskalkulation (ca. +84,3 T€).

Ursächlich hierfür sind hauptsächlich leicht gestiegene Gesamtentsorgungskosten (+3,36 %) wegen deutlich steigender Entsorgungsgebühren beim Altholz und die höheren Verwaltungs- und Betriebskosten der Stadt Herzogenrath (+20,27 %).

Weiter schlägt noch eine Kostenunterdeckung des Gebührenhaushaltes des Jahres 2015 in Höhe von 133,4 T€ auf der Ausgabenseite zu Buche.

Dies bedeutet einen tatsächlichen Anstieg der Gesamtausgaben um 4,66 % (+217,7 T€).

Einnahmen:

Die neben den Gebühren für die Bioabfallbehälter erzielten Einnahmen beinhalten auch die Erlöse für die Vermarktung des in Herzogenrath gesammelten Altpapiers und der Alttextilien. Die erzielten Erlöse werden vollständig zur Deckung der entstehenden Kosten eingesetzt und dienen so unmittelbar der Reduzierung der notwendigen Gebühreneinnahmen für die Abfallentsorgung in Herzogenrath.

Die Einnahmen (ohne Rücklagemittel der Stadt Herzogenrath aus 2013/2014 und der Kostenüberdeckung der RegioEntsorgung aus 2015) steigen gegenüber dem Vorjahr um 13,71 % (+109,6 T€). Dies ist auf deutlich höhere Erlöse bei der Verwertung des Altpapiers zurückzuführen.

Weiter werden Rücklagemittel aus den Jahren 2013/2014 in Höhe von 32,0 T€ auf der Einnahmeseite verbucht.

Die Gesamteinnahmen (mit Rücklagemitteln der Stadt Herzogenrath aus 2013/2014) steigen gegenüber den Vorjahr allerdings tatsächlich nur um 6,30 % (+55,8 T€), weil im Jahr 2016 noch Rücklagemittel in Höhe von 85,8 T€ zur Verfügung standen.

Ergebnis:

Insgesamt steigen die für eine Kostendeckung erforderlichen Gebühreneinnahmen für das Jahr 2017 durch

- höhere Gesamtausgaben ggü. 2016 (+84,3 T€),
- den Ausgleich der Kostenunterdeckung der Stadt Herzogenrath aus dem Jahr 2015 (+133,4 T€) und
- der deutlich geringeren Kostenüberdeckung der RegioEntsorgung aus dem Jahr 2015 gegenüber dem Jahr 2014 (+120,9 T€)

tatsächlich um 8,14 % (gerundet +282,8 T€ (Mehrausgaben 338,6 T€ - Mehreinnahmen 55,8 T€)).

Infolge des leicht gestiegenen Restabfallbehältervolumens (+1,34 %), auf das sich die erforderlichen Gebühreneinnahmen verteilen, sinkt das Ergebnis wieder auf eine um 6,71 % höhere Litergebühr für die Restabfallbehälter im Verhältnis zur Prognose im Jahr 2016 (2016: 2,471852 €/Liter, 2017: 2,637753 €/Liter).

Die für die gesetzlich geforderte Kostendeckung im Gebührenhaushalt erforderlichen Gebühreneinnahmen steigen und erfordern vor dem Hintergrund der in einer jeden Prognose enthaltenen Unwägbarkeiten schließlich eine Gebührenerhöhung für die Restabfallbehälter um durchschnittlich 6,79 %.

Aus EDV-technischen Gründen werden in der Gebührensatzung durch 12 Monate teilbare Jahresgebühren aufgenommen. Diese abrechnungstechnische Notwendigkeit führt wegen erforderlicher Betragsabrundungen abschließend zu einer Gebührenerhöhung bei den Restabfallbehältern um durchschnittlich 6,72 %.

Die Abfallgebühren für das Jahr 2017 wären wie folgt zu beschließen:

Behälter:	Gebühren 2017:	Veränderung zum VJ:
60 l Restabfallbehälter	158,16 €/Jahr	6,72 %
120 l Restabfallbehälter	316,32 €/Jahr	6,72 %
240 l Restabfallbehälter	632,64 €/Jahr	6,72 %
1.100 l Restabfallbehälter	2.901,60 €/Jahr	6,79 %
Restabfallsäcke (35 l)	2,50 €/Stück	0,00 %
Grünabfallsäcke (Laubsäcke) (80 l)	2,60 €/Stück	0,00 %

Die Abfallgebühr für eine 120-l-Biotonne bleibe unverändert bei 30,00 €/Jahr.

Damit blieben die Abfallgebühren für die Restabfallbehälter im Jahr 2017 immer noch ca. 6 % unter dem Niveau der Abfallgebühren des Jahres 2014.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat die Abfallgebühren 2017 entsprechend der Gebührenbedarfsberechnung 2017 (Anlage 1) festzusetzen und die 6. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 15.12.2015 (Anlage 3) zu beschließen.

Die 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung tritt dann zum 01.01.2017 in Kraft.

Rechtliche Grundlagen:

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW), Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW), Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW), Gebührensatzung des ZEW für die Abfallentsorgung, Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung, Satzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, über der Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet der RegioEntsorgung, Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath, Abfallwirtschaftskonzept des Zweckverbandes Entsorgungsregion West in den jeweils gültigen Fassungen.

Stellungnahme Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung:

Die Kalkulation wurde, aufgrund der erst am 10.11.2016 eingegangenen Zahlen der RegioEntsorgung AöR, sehr kurzfristig kalkuliert und dann der Beratung und Örtlichen Rechnungsprüfung zur Prüfung vorgelegt.

Die Abfallsammel- und Transportkosten, die Deponiegebühren und die Abfallmengen wurden anhand des 2. Entwurfs des Wirtschaftsplans der RegioEntsorgung AöR, der Gebührensatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 28.10.2016 sowie dem 1. Entwurf des Wirtschaftsplan 2017 Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung geprüft. Bei den Altpapierkosten lag die Menge der Abfallgefäße zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vor, so dass nur die von der RegioEntsorgung AöR kalkulierten Kosten berücksichtigt werden konnten. Des Weiteren wurden die städtischen Kalkulationen auf Plausibilität geprüft.

Die ausgewiesenen Kosten und Mengen der Kalkulation konnten nachvollzogen werden. Aufgrund der eingerechneten Unterdeckung der Gebührennachkalkulation 2015 in Höhe von 133.362,10 € und des zum Vorjahr um 120.862 € geringeren Überschuss bei der RegioEntsorgung AöR sowie der nur möglichen städtischen Rücklageentnahme von 32.006,10 €, die ebenfalls um 53.806,36 € gering ist als in 2016, ergab sich alleine dadurch schon eine notwendige Mehreinnahme bei der Gebühren von 308.030,46 €, die geringfügig durch Verbesserung bei anderen Positionen aufgefangen werden konnten.

Unter Berücksichtigung aller Positionen ist es für eine Gebührendeckung notwendig, die Abfallgebühren gemäß der Gebührenrechnung in Anlage 1 zu erhöhen.

Gegen die vorgelegte Abfallgebührenkalkulation 2017 bestehen seitens der Beratung und Örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken.

Anlage/n:

1. Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2017 (Anlage 1)
2. Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung 2017 im Einzelnen (Anlage 2)
3. 6. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 15.12.2015 (Anlage 3)

Gebührenbedarfsberechnung 2017**Produkt 1153710 Abfallbeseitigung**
Kostenstelle 720000**1. Ausgaben Produkt 1153710****1.1. Verbandsumlage, § 14 Abs. 1 und Abs. 2 S. 3 ff. Verbandssatzung des ZRE****1.1.1 Hausmüll (Sammlung und Transport, ohne Behälteränderungsdienst)**

<u>Abfallgefäß</u>	<u>Stückzahl</u>	
1.100 l	128	
240 l	560	
120 l	2.380	
60 l	14.380	
	Gesamtkosten:	350.549,00 €

1.1.2 Biomüll (Sammlung und Transport, ohne Behälteränderungsdienst)

<u>Abfallgefäß</u>	<u>Stückzahl</u>	
120 l	13.040	
	Gesamtkosten:	305.819,00 €

1.1.3 Altpapier (Sammlung und Transport, ohne Behälteränderungsdienst/Verwertung)

<u>Abfallgefäß</u>	<u>Stückzahl</u>	
240 l	15.263	
1.100 l	331	
	Gesamtkosten:	214.224,00 €

1.1.4 Sperrmüll (Sammlung und Transport)

<u>Abfallfraktion</u>	<u>Menge</u>	
Sperrmüll allgemein	680 t.	52.776,50 €
Sperrmüll Altholz	1.400 t.	108.657,50 €
	Gesamtkosten:	161.434,00 €

1.1.5 Grünschnitt (ohne Biomüll / Sammlung und Transport)

<u>Abfallfraktion</u>	<u>Menge</u>	
Grünschnittsammlung (Holsystem)	430 t.	23.501,52 €
Grünschnittsammlung (Bringsystem)	1.370 t.	74.421,48 €
	Gesamtkosten:	97.923,00 €

1.1.6 Elektrokleingeräte und Altmetall - Container (Sammlung und Transport)

<u>Abfallfraktion</u>	<u>Menge</u>	
Elektrokleingeräte-Container	8 Stück	9.645,00 €
(Bereitstellung und Entleerung)	(1.206 €/Cont./a.)	
durch RE AöR)		
	Gesamtkosten:	9.645,00 €

1.1.7 Alttextilien und Schuhe - Container (Sammlung und Transport)

Abfallfraktion	Menge	
Altkleider-Container (Bereitstellung und Entleerung)	48 Stück (132 t.)	24.150,00 €
	Gesamtkosten:	24.150,00 €

1.1.8 Wertstoffhof (Sammlung und Transport)

Aufwand - RE AöR (Nutzung Bauhof Stadt - Grundstück)	9.100,00 €
Aufwand - RE AöR (Personal / Geräte der Stadt)	38.100,00 €
Aufwand - RE AöR (Fremdleistungen Transporte etc.)	25.622,00 €
Aufwand - RE AöR (Eigenleistungen Personal/Logistik)	26.638,00 €
	Gesamtkosten:
	99.460,00 €

1.1.9 Zusammenfassung 1.1 -Verbandsumlage (Sammlung und Transport)-:

Sachkonto 537330

Hausmüll	350.549,00 €
Biomüll	305.819,00 €
Altpapier	214.224,00 €
Sperrmüll	161.434,00 €
Grünschnitt	97.923,00 €
Elektrokleingeräte-Container	9.645,00 €
Altkleider-Container	24.150,00 €
Wertstoffhof	99.460,00 €
Verbandsumlage ZRE insgesamt:	1.263.204,00 €

1.2 Sonstige Ausgaben (Zweckverband)

Sachkonto 537330

1.2.1	Verwaltungskosten, § 14 Abs. 1 S. 3 Verbandssatzung	329.182,00 €
1.2.2	Verbandsumlage, § 14 Abs. 2 S. 1 Verbandssatzung (Verwaltungskosten des ZRE: 46.393 Einw. x 7 Ct. (abzgl. Überdeckung ZRE: 1.523 EUR aus 2015))	1.697,00 €
1.2.3	Kosten für Abfallbehälter (grau/grün/blau) *)	145.708,00 €
	*) einschl. Instandhaltung, Abschreibungen, Behälteränderungsdienst - Logistik	
1.2.4	Kostenüberdeckung RegioEntsorgung AöR	188.349,00 €
	(aus Nachkalkulation 2015)	
	Summe:	288.238,00 €

1.3 Sonstige Ausgaben (Stadt)

Sachkonto 542938

Sonderentsorgungen (Batterien, Wilder Müll etc.)	3.500,00 €
Summe:	3.500,00 €

1.4 ZEW/AWA-Deponiegebühren/-entgelte (mit Entsorgungskosten Wertstoffhof)

Sachkonto 542939, 537330

1.4.1	Abfallfraktion		Entgelt 2017	Entgelt
	Hausmüll RE	5.750 t.	177,92 €	1.023.040,00 €
	Hausmüll / Infrastruktur- abfälle* Stadt	200 t.	149,80 €	29.960,00 €
	Sperrmüll RE	680 t.	177,92 €	120.985,60 €
	Sperrmüll Stadt	10 t.	187,44 €	1.874,40 €
	Sperrmüll / Infrastruktur- abfälle* Stadt	5 t.	149,80 €	749,00 €
*1)	Sperrmüll (Holz)	1.430 t.	89,25 €	127.627,50 €
*1)	Grünschnitt	1.800 t.	46,53 €	83.754,00 €
	Bioabfall	5.500 t.	80,40 €	442.200,00 €
	Schadstoffe	*2) 46.393 Einw.	0,44 €/Einw.	20.412,92 €
*3)	Elektroaltgeräte	*2) 46.393 Einw.	0,23 €/Einw.	10.670,39 €
	Grundgebühr	*2) 48.235 Einw.	14,60 €/Einw.	704.231,00 €
	Abfallberatung	*2) 46.393 Einw.	0,98 €/Einw.	45.465,14 €
	Summe:			2.610.969,95 €

*1) Entgelt inkl. 19% MwSt.

*Infrastrukturabfälle = "Wilder Müll" und Straßenpapierkorbabfälle

*2) Stand: 30.06.2015

*3) Einsammlung und Transport (Kommunale Sammelstelle in Alsdorf-Warden / Schadstoffmobil)

1.5 Verwaltungs- und Betriebskosten der Stadt Herzogenrath

Leistungsverrechnung Querschnittsbereiche *1)	52.100,00 €
Leistungsverrechnung FB 4 (Verwaltung)	43.200,00 €
Leistungsverrechnung FB 4 (Bau und Betrieb) *2)	271.744,98 €
Leistungsverrechnung FB 4 (Forstverwaltung) *3)	30.162,75 €
Summe:	397.207,73 €

*1) Sachkonto 481111

*2) Sachkonto 581150

*3) Sachkonto 581111

Abweichung**2. Einnahmen Produkt 1153710 (ohne Gebühren für Restabfallbehälter)**

*1)	Einnahmen aus Restabfallsackverkauf	*1)	24.700,00 €
*2)	Einnahmen aus Laubsackverkauf	*2)	1.510,00 €
*3)	Gebühren 120-l-Biotonnen (13.040 Stück x 30,00 €)	*3)	391.200,00 €
*4)	Einnahmen aus Verwertung Altpapier	3.600 t.	432.517,00 €
*5)	Einnahmen aus Verwertung Altkleider	132 t.	41.044,00 €
	Entnahme aus Sonderrücklage "Abfall"		32.006,10 €
	(Überschüsse aus 2013 + 2014 / Stadt)		
	Interne Verrechnung "DSD"	70 t.	18.400,00 €
		Summe:	941.377,10 €

*1) Sachkonto 442100

*2) Sachkonto 442100

*3) Sachkonto 432127

*4) inkl. DSD-Anteil, Vereinnahmung im Wirtschaftsplan 2017 der RE AöR

*5) Vereinnahmung im Wirtschaftsplan 2017 der RE AöR

3. Gebühreneinnahmen

Gesamtausgaben UA 720		4.563.119,68 €
Kostenunterdeckung aus 2015 (Stadt)		133.362,10 €
abzügl. Einnahmen UA 720		941.377,10 €

Notwendige Gebühreneinnahmen:**3.755.104,68 €**

(Restabfallbehälter)

4. Gebührenberechnung (Restabfallbehälter)**4.1 Ermittlung der Gesamtliterzahl (Restabfallbehälter):**

Abfallgefäß	xAnzahl	=Liter
1.100 l	128	140.800 l
240 l	560	134.400 l
120 l	2.380	285.600 l
60 l	14.380	862.800 l
	Gesamt:	1.423.600 l

Kosten pro Liter: Notw. Gebühren

3.755.104,68 €

dividiert durch Gesamtliterzahl

1.423.600 l

Litergebühr für Restabfallbehälter:**2,637753 €****Erläuterung:**

Die zur Kostendeckung erforderlichen Gebühreneinnahmen bezogen auf die Restabfallbehälter steigen im Vergleich zum Vorjahr um 8,14 %. Um diese Gebühreneinnahmen erzielen zu können, ist eine Erhöhung der Gebühren für die Restabfallbehälter um durchschnittlich 6,71 % erforderlich. Die Differenz der Werte ist Konsequenz eines ggü. dem Vorjahr gestiegenen Gefäßvolumens, auf das die erforderlichen Gebühreneinnahmen umgelegt werden. Im Jahr 2016 wurde ein Restabfallgefäßvolumen von durchschnittlich 1.404.800-Liter prognostiziert. Entsprechend den Entwicklungen wird im Jahr 2017 mit einem auf 1.423.600-Liter (+1,34 %) erhöhtem Gefäßvolumen kalkuliert.

4.2 Ermittlung der linearen Gebühren (Restabfallbehälter):

Gefäßvolumen	Kosten pro Liter	Jahresgebühr	monatliche Gebühr
1.100 l	2,637753 €	2.901,53 €	241,79 €
240 l	2,637753 €	633,06 €	52,76 €
120 l	2,637753 €	316,53 €	26,38 €
60 l	2,637753 €	158,27 €	13,19 €

5. Gebührenvergleich 2017 / 2016

Abfallgefäß	Jahresgebühr 2017	Gebühr 2016	Steigerung bzw. Senkung
1.100 l (grau)	2.901,53 €	2.717,04 €	6,79%
240 l (grau)	633,06 €	592,80 €	6,79%
120 l (grau)	316,53 €	296,40 €	6,79%
60 l (grau)	158,27 €	148,20 €	6,79%
120 l (grün)	30,00 €	30,00 €	0,00%
Ohne Rücklage Stadt: +7,70 %			
Ohne Rücklagen Stadt/RE: +13,06 %			

6. Gebührendeckung

6.1	Ausgaben			4.696.481,78 €
6.2	Einnahmen			
	Müllsackverkauf			26.210,00 €
	Gebühren 120-l-Biotonnen			391.200,00 €
	Verwertung Altpapier			432.517,00 €
	Verwertung Altkleider			41.044,00 €
	Entnahme aus der Sonderrücklage "Abfall"			32.006,10 €
	Interne Verrechnung "DSD"			18.400,00 €
	Gebühren 1.100 l	128 Stck. x	2.901,53 €	371.395,84 €
	Gebühren 240 l	560 Stck. x	633,06 €	354.513,60 €
	Gebühren 120 l	2.380 Stck. x	316,53 €	753.341,40 €
	Gebühren 60 l	14.380 Stck. x	158,27 €	2.275.922,60 €
	Rundungsdifferenzen			-68,76 €
	Gesamteinnahmen:			4.696.481,78 €

Kostendeckung:

100,00%

Aus EDV-technischen Gründen werden in der Gebührensatzung durch 12 teilbare Gebührensätze aufgenommen. Hierfür ist eine Rundung der zuvor ermittelten Gebührenbeträge erforderlich:

ermittelte Gebühr/Tonne		gerundet	Monatsgebühr	Literpreis	
1.100 l	2.901,53 €	2.901,60 €	241,80 €	2,6378 €	*1)
240 l	633,06 €	632,64 €	52,72 €	2,6360 €	*2)
120 l	316,53 €	316,32 €	26,36 €	2,6360 €	*3)
60 l	158,27 €	158,16 €	13,18 €	2,6360 €	*4)

Mehr-/Mindereinnahme nach Rundung:

Gefäßgröße:	Stückzahl:	Betrag:	Über-/Unterdeckung:
1.100 l	128	0,07 €	7,98 €
240 l	560	-0,42 €	-235,20 €
120 l	2.380	-0,21 €	-499,80 €
60 l	14.380	-0,11 €	-1.581,80 €
		<u>Gesamt:</u>	<u>-2.308,82 €</u>

Voraussichtliche Gesamteinnahmen: 4.694.242,70 €

Kalkulierte Gesamtausgaben: 4.696.481,78 €

Unterdeckung nach Rundung: **-2.239,08 €**

Kostendeckung: 99,95 %

Steigerung bzw. Senkung ggü. 2016

*1) 6,79%

*2) 6,72%

*3) 6,72%

*4) 6,72%

Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung 2017 im Einzelnen

1. Ausgaben:

Zu 1.1: Verbandsumlage, § 14 Abs. 1 und Abs. 2 S. 3 ff. Verbandssatzung des Zweckverbands RegioEntsorgung – ZRE (26,59 % der Gesamtausgaben):

Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere Gebühren und Beiträge, zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Die unter Punkt 1.1 dargestellte Umlage bemisst sich nach den tatsächlichen Kosten, die für die Aufgabenerfüllung auf dem jeweiligen Gemeindegebiet des Verbandsmitglieds anfallen (Sammlungs- und Transportkosten, ohne Kosten für Abfallbehälter und Behälteränderungsdienst (siehe hierzu unten, Punkt 1.2.3) sowie Verwaltungskosten (siehe hierzu unten, Punkt 1.2.1)). Der Umfang der Aufgaben, die von dem jeweiligen Verbandsmitglied übertragen wurden, ist Grundlage der Berechnung.

- ▶ Der kalkulierte Anteil der Verbandsumlage nach § 14 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 ff. der Verbandssatzung des ZRE (Sammlungs- und Transportkosten, ohne Kosten für Abfallbehälter und Behälteränderungsdienst sowie Verwaltungskosten) an den Gesamtausgaben beträgt 26,59 % (2016: 29,10 %).
- ▶ Die reinen Sammlungs- und Transportkosten (ohne Kosten für Abfallbehälter und Behälteränderungsdienst sowie Verwaltungskosten) belaufen sich auf insgesamt 1.263,2 T€ (2016: 1.268,2 T€).

Hierin sind die Kosten für die Abfuhr der

- Restabfälle (Behälter und Säcke),
- Bioabfälle (Behälter und Laubsäcke),
- Grünschnittabfälle (Bündelsammlung und Containersammlung) und
- des Sperrguts (Altholz, Altm Metall, Restsperrgut sowie Elektroaltgeräte einschl. Kühlgeräte)

und den Betrieb des Wertstoffhofes enthalten.

Hinzu kommen Kosten für die Containersammlung für Elektrokleingeräte und Altm Metall (seit Mitte 2013) und für die Containersammlung für Altkleider und Schuhe (ab 2015) durch die RegioEntsorgung AöR.

- ▶ Im Vergleich zu den Sammlungs- und Transportkosten des Jahres 2016 sinken die voraussichtlichen Aufwendungen für diesen Dienstleistungsbereich im Jahr 2017 um 0,40 %.

Zu 1.2: Sonstige Ausgaben Zweckverband (10,03 % der Gesamtausgaben):

1.2.1 Verbandslasten nach § 14 Abs. 1 S. 3 Verbandssatzung:

Unter diesem Abrechnungsposten sind die der Stadt Herzogenrath zurechenbaren Verwaltungskosten der RegioEntsorgung AöR zusammengefasst. Die Verwaltungskosten umfassen u.a. die Kosten für die Behälterverwaltung, für das Kundendienstzentrum der RegioEntsorgung AöR und sonstige Kosten (z.B. Abfallkalender, Überwachung Anschluss- und Benutzungszwang).

- ▶ Im Vergleich zu den Verwaltungskosten der RegioEntsorgung AöR des Jahres 2016 steigen die kalkulierten Aufwendungen im Jahr 2017 um 6,57 % (= 20,3 T€).

1.2.2 Verbandslasten nach § 14 Abs. 2 S. 1 Verbandssatzung:

Zu den sonstigen an den Zweckverband zu leistenden Ausgaben gehört auch die allgemeine Verbandsumlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung des Zweckverbands RegioEntsorgung (anteilige Verwaltungskosten des Zweckverbands RegioEntsorgung). Zur Berechnung der Verwaltungskosten des Zweckverbands wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitglieds zur Zahl der Gesamteinwohner im Zweckverbandsgebiet ins Verhältnis gesetzt. Die allgemeine Verbandsumlage des Zweckverbands wurde von der RegioEntsorgung auf 7 Ct./Einw. festgesetzt (= 3.220,00 €).

Auch der Zweckverband RegioEntsorgung (ZRE) erstellt jährlich eine Nachkalkulation. Die Nachkalkulation für das Jahr 2015 weist für Herzogenrath eine Überdeckung in Höhe von 1.523,00 € aus.

Die allgemeine Verbandsumlage für 2017 beträgt daher nach Abzug der Überdeckung noch 1.697,00 €.

1.2.3 Verbandslasten nach § 14 Abs. 1 S. 3 Verbandssatzung (Kosten für Abfallbehälter und Änderungsdienst):

Weiterhin sind in den „sonstigen Ausgaben Zweckverband“ die unmittelbar der Verbandskommune zurechenbaren Aufwendungen für die Anschaffung, Bereitstellung, Instandhaltung und den Änderungsdienst der Abfallbehälter (grau/grün/blau, ohne Verwaltung, siehe 1.2.1) enthalten.

Die Aufwendungen für die Abfallbehälter setzen sich wiederum zusammen aus den Verteilkosten, Kosten für Neuanschaffungen / Instandhaltung, den Abschreibungen und der Verzinsung des Anlagekapitals.

Die dem Behälterbestand dienenden Leistungen und die sich hieraus ergebenden zurechenbaren Kosten sinken im Vergleich zum Vorjahr um 35,84 %. Dies ist auf die wegfallenden Abschreibungen für die in 2007 neu angeschafften Abfallbehälter zurückzuführen.

- Der kalkulierte Anteil der sonstigen Ausgaben Zweckverband an den Gesamtausgaben beträgt bereinigt 10,03 % (**ohne Kostenüber/-unterdeckung, siehe Position 1.2.4).**

Ergebnis:

Die Verbandslasten der RegioEntsorgung AöR ausschließlich für die Einsammlung und den Transport der im Gebiet der Stadt Herzogenrath anfallenden Abfälle (*ohne Verwaltungskosten des Zweckverbands - ZRE*) belaufen sich im Jahr 2017 lt. Kalkulation der RegioEntsorgung AöR auf 1.738,1 T€.

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den Positionen 1.1, 1.2.1 und 1.2.3 der Gebührenkalkulation 2017. Diese Kosten sind grundsätzlich als reine Sammlungs-, Transport- und Verwaltungskosten der RegioEntsorgung AöR anzusehen (also ohne Verwaltungskosten des Zweckverbands RegioEntsorgung).

Im Jahr 2016 stellte die Verwaltung für die gleiche Leistung der RegioEntsorgung AöR Kosten in Höhe von 1.804,2 T€ in die Gebührenkalkulation ein. Damit ergibt sich für 2017 eine Kostensenkung auf Seiten der RegioEntsorgung AöR von 3,67 % (-66,1 T€).

1.2.4 Kostenunter-/überdeckungen der RegioEntsorgung AöR aus dem Jahr 2015:

Die nach Abschluss des Kalenderjahres von der RegioEntsorgung AöR zu erstellende Nachkalkulation für das Vorjahr stellt die IST-Kosten für die erbrachten Dienstleistungen der RegioEntsorgung AöR in den jeweiligen verbandsangehörigen Städten und Gemeinden dar. In den einzelnen Kommunen festgestellte Kostenüber-/unterdeckungen werden gemäß den Vorschriften des § 6 KAG NRW in die Zuweisungsberechnungen der vier Folgejahre einbezogen.

Die Nachkalkulation des Jahres 2015 ergab eine Kostenüberdeckung von 188,3 T€.

Die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2015 ist nach dem KAG NRW bis spätestens 2019 abzurechnen. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2017 der RegioEntsorgung AöR berücksichtigt bei der Stadt Herzogenrath abschließend eine Kostenüberdeckung von 188,3 T€. Damit ist die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2015 ausgeglichen.

Da die zu zahlende Verbandsumlage um den Betrag der Überdeckung von 188,3 T€ gesenkt wird, muss die Überdeckung gleichfalls in der Gebührenkalkulation der Stadt Herzogenrath für das Jahr 2017 in vollem Umfang Berücksichtigung finden.

Nachrichtlich: Im Jahr 2014 betrug die Kostenüberdeckung 309,2 T€ (abgerechnet im WP 2016).

Zu 1.3: Sonstige Ausgaben Stadt (0,07 % der Gesamtausgaben):

Zu den sonstigen Ausgaben der Stadt Herzogenrath gehören die Kosten für Sonderentsorgungen von Abfällen, die illegal im Stadtgebiet abgelagert und vom Fachbereich 4 eingesammelt wurden.

Der Ansatz für 2017 bleibt ggü. dem Vorjahr unverändert.

- ▶ Der kalkulierte Anteil der sonstigen Ausgaben Stadt an den Gesamtausgaben beträgt 0,07 %.

Zu 1.4: ZEW-/AWA-Deponiegebühren/entgelte (54,95 % der Gesamtausgaben):

- ▶ Der kalkulierte Anteil der an den Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) und an die AWA Entsorgung GmbH (AWA) zu entrichtenden Entsorgungsgebühren/-entgelte an den Gesamtausgaben reduzieren sich ggü. dem Jahr 2016 von 57,96 % auf 54,95 %.
- ▶ Die kalkulierten Kosten steigen ggü. der Vorjahreskalkulation bereinigt um 3,36 % (ca. 84,9 T€).

Die Gebühren/Entgelte gestalten sich lt. der derzeit gültigen und im Jahr 2017 geltenden Gebührensatzung des ZEW und der aktuellen Entgeltliste der AWA Entsorgung GmbH wie folgt:

Entsorgungs- preise des / der ZEW / AWA	2015	2016	2017	Veränderung im Vergleich 2017 zu 2016
Hausmüll	177,92 €/t.	177,92 €/t.	177,92 €/t.	0,00 %
Infrastruktur- Abfälle *)	123,76 €/t.	123,76 €/t.	149,80 €/t.	21,04 %
Sperrmüll	177,92 €/t.	177,92 €/t.	177,92 €/t.	0,00 %
Sperrmüll (Holz)	*20,00 €/t.	*29,41 €/t.	*75,00 €/t.	155,02 %
Bioabfall	80,40 €/t.	80,40 €/t.	80,40 €/t.	0,00 %
Grünschnitt	*39,10 €/t.	*39,10 €/t.	*39,10 €/t.	0,00 %

*Sperrmüll (Holz) und Grünschnitt zzgl. gesetzl. MwSt.

*) Infrastrukturabfälle = z.B. Abfälle aus „Wildem Müll“, Straßenpapierkörben.

Zu den o.g. Entsorgungsgebühren/-entgelten ist an den ZEW für den Bereich Hausmüll- und Sperrmüllentsorgung eine einwohnerbezogene

► **Grundgebühr in Höhe von 14,60 €/Einw./a.**

zu entrichten, die sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert hat.

Seit 2011 wird der statistischen Einwohneranzahl ein Zuschlag für in einer Gemeinde sozialversicherungspflichtig Beschäftigte hinzugerechnet. Die Berechnungsformel sieht vor, dass für fünf sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ein Einwohner hinzuzurechnen ist. Im Jahr 2017 sind in Herzogenrath statistisch 9.212 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte zu berücksichtigen. Damit erhöht sich die zugrundezulegende Einwohnerzahl der Stadt Herzogenrath für die Errechnung der Grundgebühr des ZEW um 1.842 Einwohner auf insgesamt 48.235 Einwohner.

Hinzu kommt die zu entrichtende (erhöhte) einwohnerbezogene (ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte)

► **Gebühr für die Abfallberatung der privaten Haushalte durch den ZEW / AWA GmbH in Höhe von 0,98 €/Einw./a (2016: 0,86 €/Einw./a.).**

Danach ergibt sich tatsächlich eine einwohnerbezogene Grundgebühr in Höhe von 15,58 €/Einw./a.

Unter Berücksichtigung der für 2017 kalkulierten andienungspflichtigen Hausmüll- und Sperrmüllabfälle (ohne Infrastrukturabfälle und Altholz) von insgesamt 6.440 t. ergibt sich für Herzogenrath eine Verbrennungsgebühr in Höhe von umgerechnet 294,90 €/t. (2016: 293,32 €/t.), was grundsätzlich einer allgemeinen Gebührenerhöhung des ZEW im Hausmüll-/Sperrmüllbereich bezogen auf die Stadt Herzogenrath von insgesamt 0,54 % entspricht.

Weiterhin ist zu den o.g. Gebühren eine gleichbleibende einwohnerbezogene (ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte)

► **Entschädigung für die mobile Schadstoffsammlung in Höhe von 0,44 €/Einw./a.,**

und eine einwohnerbezogene (ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte)

- **unveränderte Entschädigung für den Betrieb einer Sammel- und Übergabestelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte in Alsdorf-Warden (Mülldeponie) nach dem ElektroG in Höhe von 0,23 €/Einw./a. zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer,**
zu entrichten.

Zu 1.5: Verwaltungs- und Betriebskosten Stadt (8,36 % der Gesamtausgaben):

- Der kalkulierte Anteil der Verwaltungs- und Betriebskosten an den Gesamtausgaben ist ggü. der Kalkulation des Jahres 2016 von 7,58 % auf 8,36 % gestiegen.
- Die kalkulierten Kosten steigen ggü. dem Vorjahr bereinigt um 20,27 % (ca. 66,9 T€). Ursache hierfür ist im Wesentlichen der Einsatz eines zusätzlichen Mitarbeiters.

2. Einnahmen:

Einnahmen aus Restabfallsackverkauf

Bei den Einnahmen aus dem Restabfallsackverkauf werden im Vergleich zum Jahr 2016 geringe Veränderungen erwartet. Der Ansatz in der Gebührenkalkulation 2017 wurde daher angepasst (+1,1 T€).

Einnahmen aus Laubsackverkauf:

Bei der Ermittlung des Ansatzes wurde auf Entwicklungen des Jahres 2016 zurückgegriffen und im Jahr 2017 angepasst (-190,00 €).

Gebühreneinnahmen für 120 l Biotonnen:

Der Ansatz ergibt sich aus der Multiplikation des erwarteten durchschnittlichen Behälterbestandes (13.040 Stück) mit der zu leistenden Sondergebühr in Höhe von 30,00 €/Jahr (+1,40 % = +5,4 T€).

Einnahmen aus der Verwertung des Altpapiers:

Der Ansatz ergibt sich aus der Multiplikation der erwarteten Sammelmenge in 2017 von 3.600 t. mit dem prognostizierten Erlös aus der Vermarktung des Altpapiers von durchschnittlich 113,70 €/t. und einer Erstattung der Dualen Systeme in Höhe von 23,2 T€ (insgesamt +35,77 %).

Die Erlöse werden vollständig zur Deckung der Gesamtausgaben eingesetzt.

Einnahmen aus der Verwertung der Alttextilien:

Der Ansatz ergibt sich aus der Multiplikation der erwarteten Sammelmenge in 2017 von 132 t. mit dem prognostizierten Erlös aus der Vermarktung des Alttextilien von durchschnittlich 310,00 €/t.

Die Erlöse werden vollständig zur Deckung der Gesamtausgaben eingesetzt.

Überdeckung Gebührenhaushalt 2013 / Unterdeckung 2015 der Stadt Herzogenrath:

Bei der Gebührenkalkulation sind u.a. die Regelungen des § 6 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 KAG NRW zu beachten. Auf Grund dieser Regelung ist vom Bereich Betrieb eine Nachkalkulation für das Jahr 2015 erstellt worden. Die Nachkalkulation für das Jahr 2015 kommt erstmalig seit Jahren wieder zu einer Kostenunterdeckung in Höhe von 133.362,10 €.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen/sollen Kostenunterdeckungen zum Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen werden.

Die vorliegende Gebührenkalkulation 2017 übernimmt nach den Regelungen des KAG NRW die Kostenüberdeckungen in Höhe von insgesamt 32.006,10 € aus den Jahren 2013 (29.407,73 €) und 2014 (2.598,37 €) und die Kostenunterdeckung in Höhe von 133.362,10 € aus dem Jahr 2015.

Damit stehen zum jetzigen Zeitpunkt für zukünftige Gebührenkalkulationen keine Rücklagemittel mehr zur Verfügung (vorbehaltlich der Gebührenergabekalkulation 2016).

Interne Verrechnung „DSD“:

In den zu entsorgenden Abfallmengen lt. Kalkulation sind ebenfalls die an den Altglascontainerstandorten eingesammelten Mengen illegal abgelagerten Abfalls enthalten.

Hierfür erhält die Stadt von den Dualen Systemen ein sog. „Nebenentgelt“, welches im Produkt 1153720 abgebildet ist. Aus dem Produkt 1153720 ist folglich eine interne Erstattung an das Produkt 1153710 vorzunehmen. Änderungen ergeben sich nicht.

Anhand der folgenden Tabelle soll noch einmal die Tendenzen des Restabfallbehältervolumens in einem Zeitraum von fünf Jahren dargestellt werden (Stückzahlendurchschnitt/Jahr):

Gefäß	2013	2014	2015	2016	2017 (Prognose)
60-l	14.250 Stck.	14.300 Stck.	14.360 Stck.	14.400 Stck.	14.380 Stck.
120-l	2.300 Stck.	2.320 Stck.	2.310 Stck.	2.340 Stck.	2.380 Stck.
240-l	480 Stck.	490 Stck.	480 Stck.	515 Stck.	560 Stck.
1.100-l	115 Stck.	114 Stck.	117 Stck.	124 Stck.	128 Stck.
Volumen:	1.372.700 l	1.379.400 l	1.382.700 l	1.404.800 l	1.423.600 l

6. Änderung

vom 13.12.2016 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 15.12.2015

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015,
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NRW 1988 S. 250 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), in Kraft getreten am 5. November 2016,
- §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in Kraft getreten am 1. November 2015,

sowie auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath und der Satzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet der RegioEntsorgung in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende 6. Änderung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 15.12.2015 beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26. September 2006 in der Fassung vom 15. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Jahresgebühr für die Abfallbeseitigung beträgt für einen

60 l Restabfallbehälter	158,16 EUR
120 l Restabfallbehälter	316,32 EUR
240 l Restabfallbehälter	632,64 EUR
1.100 l Restabfallbehälter	2.901,60 EUR

Artikel 2

Diese 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung vom 13.12.2016 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 15.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 13.12.2016

(Christoph von den Driesch)
Bürgermeister